

# JAGDSCHUTZVEREIN

Hubertus Neumarkt i. d. OPf. e. V.

Mitglied im Bayerischen Jagdverband (BJV)

Mitgliederbrief Nr. 34

Ausgabe März 2024



**Verehrte Mitglieder,  
liebe Jagdkolleginnen / Jagdkollegen,  
ein herzliches Grüß Gott!**

**Herzliche Einladung an alle Mitglieder des  
Jagdschutzvereins Hubertus Neumarkt i.d.OPf.**

**e. V. zur Jahreshauptversammlung**

**am: Donnerstag, den 4. April 2024**

**um: 19:00 Uhr**

**im: **Berngauer Hof****

Neumarkter Str. 20, 92361 Berggau

Gemäß § 8, Abs. 5 unserer Satzung wird hiermit fristgerecht eingeladen. Anträge von Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, sind gem. § 8, Abs. 2 der Satzung spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen (spätestens 28.03.2024).



Mühlhausen, 05.03.2024

## TAGESORDNUNG DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2024:

1. Eröffnung durch unsere Jagdhornbläser
2. Gedenken unserer verstorbenen Mitglieder
3. Jagdhornbläser
4. **Rechenschaftsbericht** des Vorsitzenden Hans-Martin Macher
5. **Rechenschaftsbericht** des Schatzmeisters David Schütz mit Oswald Lehmeier
6. **Kassenprüfungsbericht** von Marta Lukas und Bernhard Pirzer
7. **Rechenschaftsbericht** Jagdausbildung
8. **Rechenschaftsbericht** Hundeausbildung
9. **Rechenschaftsbericht** Jagdhornbläser
10. **Aussprache** über die Berichte
11. **Entlastung der Vorstandschaft**
12. **Behandlung der Satzungsänderungen**
13. **Wünsche und Anträge**
14. **Schlusswort**
15. **Jagdhornbläser**

*Die diesjährige Jahreshauptversammlung findet wieder im Berggauer Hof statt, weil der Wirt im SG1433 zum 31.03.2024 aufhört.*

**Ein Waidmannsheil wünschen  
Hans-Martin Macher, Vorsitzender  
und die Vorstandschaft**

**WEITERE INFORMATIONEN FINDEN SIE AUF DER RÜCKSEITE!**

# Vorstellung der Satzungsänderungen:

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(Absatz 1)

ALT: Der Jägerverein führt den Namen: Jagdschutzverein Hubertus Neumarkt i. d. OPf." im Landesjagdverband Bayern e. V.

NEU: Der Jägerverein führt den Namen: "Jagdschutzverein Hubertus Neumarkt i. d. OPf."

## § 2 Aufgaben und Ziele des Jagdschutzvereines

(Absatz 2)

ALT: Der Jagdschutzverein führt Ausbildungslehrgänge für die Jägerprüfung sowie Hundeausbildungen und Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde durch.

NEU: Der Jagdschutzverein führt Ausbildungslehrgänge für die Jägerprüfung sowie Hundeausbildungen und Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde sowie Begleithundekurse durch.

(Absatz 3)

ALT: Diese Zwecke werden erwirklicht durch

NEU: Diese Zwecke werden verwirklicht durch

(Absatz 7)

ALT: Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V. Die Satzung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. sowie die Satzung des Landesjagdverbandes e.V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung nicht widersprechen.

NEU: Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(Absatz 1)

ALT: Mitglied des Jagdschutzvereins kann jeder Jagdscheininhaber und jede jagdscheinfähige Person, als Erst- bzw. Zweitmitglied werden. Zweitmitglieder müssen einem anderen Jägerverein oder einer anderen Kreisgruppe als Erstmitglieder angehören. Fördernde Mitglieder oder sonstige Mitglieder können in den Jagdschutzverein aufgenommen werden. Sie dürfen keine Jagdscheininhaber oder jagdscheinfähige Personen sein, es sei denn, dass sie zum Familienverband des Erstmitglieds gehören (z.B. Ehefrau, Kinder). Über die Beitragshöhe der Erst-, Zweit- oder sonstigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Alle Mitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Jagdschutzvereins.

NEU: Mitglied des Jagdschutzvereins kann jeder Jagdscheininhaber und jede jagdscheinfähige Person, als Erst- bzw. Zweitmitglied werden. Zweitmitglieder müssen einem anderen Jägerverein oder einer anderen Kreisgruppe als Erstmitglieder angehören. Als fördernde Mitglieder oder sonstige Mitglieder können alle natürlichen Personen in den Jagdschutzverein aufgenommen werden. Über die Beitragshöhe der Erst-, Zweit- oder sonstigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Alle Mitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Jagdschutzvereins.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

(Absatz 1)

ALT: Die Mitgliedschaft endet: a) durch Tod, b) durch Entziehung des Jagdscheines bei jagdlichen Fehlverhalten, c) durch Austritt, e) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes (§ 5 Abs. 4 der Satzung des Landesjagdverbandes Bayern e.V.)

NEU: Die Mitgliedschaft endet: a) durch Tod, b) durch Entziehung des Jagdscheines bei jagdlichen Fehlverhalten, c) durch Austritt, d) durch Beschluss der geschäftsführenden Vorstandschaft bei einem Straftatbestand.

## § 6 Organe des Vereins

(Absatz 1)

Die Organe des Jagdschutzvereines sind: a) der geschäftsführende Vorstand, b) die Mitgliederversammlung

(Absatz 2)

Der Vorstand beruft für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat. Dieser setzt sich zusammen aus: a) dem Jungjägerausbildungsleiter, b) dem Hundeobmann, b) den Hundeobleuten, c) dem Hornmeister, d) den Schießobleuten, e) der Mitgliederverwaltung, f) Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und Administration

## § 7 Vorstand

(Absatz 2)

ALT: Der Vorstand im Sinne des § 26 DGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

NEU: Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

## § 9 Auflösung des Jagdschutzvereins Hubertus Neumarkt i. d. OPf.

(Absatz 3)

ALT: Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt dem Landesjagdverband Bayern, ersatzweise einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung und für Schutz und Erhaltung einer landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und für Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts und Tierschutzes zu.

NEU: Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen kommt einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu und wird für Schutz und Erhaltung einer landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und für Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts und Tierschutzes eingesetzt.

**Alle nicht genannten Paragraphen und Absätze behalten die Gültigkeit.**